



Unihockeyclub Rangers Grabs-Werdenberg

Statuten

Anhang zu den Statuten

| | | |
|----------|--|---------|
| Anhang I | Ethik-Charta von Swiss Olympic und swiss unihockey | Seite 7 |
|----------|--|---------|

Änderungsindex

| | | | |
|---|--|------------|---------|
| 1 | Überarbeitung, neue Statuten erstellt | 06.02.2012 | RZ & DS |
| 2 | Ergänzung n. Vorgaben SUHV | 04.06.2012 | RZ & DS |
| 3 | Überarbeitung | 21.06.2019 | SL & MG |
| 4 | Anhang I: Ethik-Charta von Swiss Olympic und swiss unihockey | 24.06.2022 | SL & HS |

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen *Unihockeyclub Rangers Grabs-Werdenberg*, abgekürzt *UHC Rangers Grabs-Werdenberg*, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grabs.

Der UHC Rangers Grabs-Werdenberg ist Mitglied von Swiss Unihockey und anerkennt dessen Statuten sowie die Statuten des IFF und der SOA als verbindlich.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist

- der Zusammenschluss von Unihockeyfreunden
- die Verbreitung des Unihockey-Sportes
- Förderung der Jugendbewegung im Unihockey-Sport
- Pflege der Kameradschaft
- Förderung der sportlichen Fairness

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
Als Aktivmitglied gilt, wer sich dem Verein als Spieler zur Verfügung stellt und kein Juniorenmitglied mehr ist.
- Juniorenmitglieder
Als Juniorenmitglied gilt, wer sich dem Verein als Spieler zur Verfügung stellt und mit einer Juniorenlizenz am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt bzw. teilnehmen könnte.
- Passivmitglieder (Gönner)
Als Passivmitglieder gelten Personen, die den Verein in irgendeiner Art und Weise unterstützen, aber nicht als Spieler zur Verfügung stehen.
- Ehrenmitglieder
Aufgrund besonderer Verdienste kann ein Aktiv- oder Passivmitglied auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt und besitzen dort das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4

Ausser den Ehrenmitgliedern müssen alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Ehrenmitglieder müssen nur die Lizenz bezahlen, sofern sie am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.

Die Mitgliederbeiträge werden an jeder ordentlichen Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt.

Aktiv- oder Juniorenspieler, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand gebüsst oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Die Aufnahmege suche aller minderjährigen Spieler müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Der Vereinsaustritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Wenn jemand während dem Vereinsjahr aus dem Verein austritt oder dem Verein beitrifft, entscheidet der Vorstand, ob für das angebrochene Vereinsjahr der volle Mitgliederbeitrag bezahlt werden muss.

Artikel 6

Jedes Mitglied des UHC Rangers Grabs-Werdenberg ist einverstanden, dass der UHC Rangers Grabs-Werdenberg die Personendaten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Administration des Vereinswesens bearbeiten und verwalten kann. Zudem ist der UHC Rangers Grabs-Werdenberg befugt persönliche Fotos (Teamfotos, Fotos von Spielen oder Vereinsanlässen) der Mitglieder für den Auftritt gegen aussen (alle Art von Medien) zu verwenden.

3. Organisation

Artikel 7

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. Hauptversammlung

Artikel 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Artikel 9

Die Hauptversammlung kennt folgende Minimaltraktanden:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des TK-Chefs
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Budget
- Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Anträge der Mitglieder
- Ernennung und Auszeichnungen

Artikel 10

Anträge von Mitgliedern, über die abgestimmt werden soll, müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung liegt im Ermessen des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Durchführung der ausserordentlichen Hauptversammlung hat spätestens 30 Tage nach Erhalt des Antrags zu erfolgen.

Artikel 12

Die Hauptversammlung hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

Mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Antrag auf eine Statutenrevision stellen

Mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen:

- Statutenänderung

Mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmen:

- Auflösung des Vereins
- Verwendung des Vermögens bei Auflösung
- Fusion mit einem anderen Verein

5. Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- TK-Chef

Weitere Vorstandsmitglieder und Funktionen können bei Bedarf gewählt resp. eingeführt werden.

Artikel 14

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Rücktritte vom Vorstand müssen bis spätestens drei Monate vor Abschluss der Amtsdauer schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt schriftlich an den ganzen Vorstand zu richten.

Artikel 15

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, welche die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Dafür kann er weitere Reglemente erlassen. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- Hauptversammlung auf Einladung des Präsidenten
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Aufgaben jedes einzelnen Vorstandsmitglieds werden im betreffenden Pflichtenheft geregelt.

Artikel 16

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschriften von Präsidenten, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und TK-Chef zu zweien.

6. Revisionsstelle

Artikel 17

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Hauptversammlung für eine einjährige Amtszeit gewählt werden.

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung

7. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der UHC Rangers Grabs-Werdenberg lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während dem Spielbetrieb ab.

Artikel 20

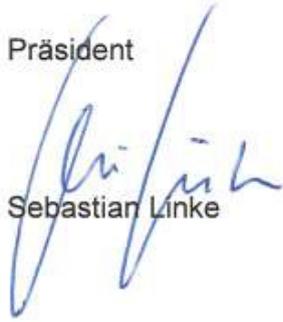
Ein Antrag zur Statutenänderung muss jedem Vereinsmitglied zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden

Artikel 21

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des UHC Rangers Grabs-Werdenberg vom 24. Juni 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2019.

Grabs, 24. Juni 2022

Präsident



Sebastian Linke

Vizepräsident

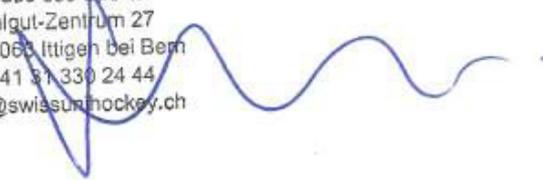


Hans Sturzenegger

Ittigen, 14.09.2022

swiss unihockey

Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern
+41 31 330 24 44
Info@swissunihockey.ch



Ethik-Charta von Swiss Olympic und swiss unihockey



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch